

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.11.2014

Geschäftszahl

Ro 2014/12/0011

Rechtssatz

Eine gesetzliche Regelung, welche eine vorzeitige Beendigung eines gemäß § 75 Abs. 1 BDG 1979 bewilligten Karenzurlaubes vorsieht, besteht nicht. Es ist daher materiell keine Rechtsgrundlage erkennbar, wonach ein Beamter durch einseitige Erklärung die vorzeitige Beendigung seines Karenzurlaubes bewirken könnte.